

Aktenzeichen  
11 - ÖPNV

Kitzingen, 25.08.2020

Federführung: Sachgebiet 11

Vorlage-Nr.: SG 11/450/2020

Bearbeiter: Günter Rauh

Tel.Nr.: 09321/928-1101

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreistag	öffentlich / Information	
Kreisausschuss	öffentlich / Information	10.09.2020

**Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN;  
Änderung der Verbandssatzung**

**Anlagen:**

Anlage1 Änderungssatzung

Anlage 1.1 Umlageschlüssel

Anlage 2 Satzung des ZVGN

Anlage 3 Beschluss Verbandsversammlung

**I. Vortrag:**

Der Grundvertragsausschuss des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 das VGN-Innovationspaket gebilligt (Beschluss Nr. 7/3/2019) und in der Sitzung am 05.12.2019 sinngemäß beschlossen, dass die Abwicklung der Zahlungsströme über den ZVGN erfolgen soll.

Der Einführung eines 365 Euro-Tickets VGN (für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler) wurde im April 2020 im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt.

Ursprünglich war seitens der Geschäftsstelle vorgesehen, Verträge mit den Verbandsmitgliedern abzuschließen. Wegen möglicher umsatzsteuerrechtlicher Schwierigkeiten kam man von dieser Lösung ab; die Zahlungen werden jetzt über Umlagen abgerechnet.

Hierfür ist eine Änderung (Anlage 1) der Verbandssatzung (Anlage 2) erforderlich.

Art. 1 Nr. 1 ergänzt § 4 Abs. 2 um eine neue Nr. 4; die Nm. 1 und 2 sind unverändert. Nr. 3 wurde geändert; sie ist jetzt allgemeiner gefasst und nicht mehr auf Zuwendungen des Freistaats Bayern beschränkt. Die neue Nr. 4 wird aufgenommen, um die Zahlungsflüsse von den Verbandsmitgliedern im Zusammenhang mit staatlichen Förderungen (als Kofinanzierung) rechtssicher über den ZVGN abwickeln zu können. Die Regelung ist wegen der Frage der Genehmigungspflicht (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG) bereits mit der Regierung von Mittelfranken vorabgestimmt; die Regierung sieht die Änderung als genehmigungspflichtig an und hat die Genehmigung bereits in Aussicht gestellt.

Art. 1 Nr. 2 ist rein redaktioneller Art.

Art. 1 Nr. 3 betrifft die Umlagen, insbesondere für das Innovationspaket und das 365 Euro-Ticket VGN. Abs. 3 enthält nunmehr die Ausgleichszahlungen aus den Verbundtariferweiterungsverträgen; die alte Nr. 3 – „Umsteiger-Regelung“ - ist nach Ende der Abschmelzung gegenstandslos geworden. Neu sind die Abs. 4 und 5. Abs. 4 betrifft das Innovationspaket, Abs. 5 das 365 Euro-Ticket VGN.

Der Umlageschlüssel nach Abs. 4 ergibt sich aus der Anlage zur (neuen) Satzung (Anlage 1.1). Abs. 5 geht von den Mindereinnahmen aus, die durch die 365 Euro-Ticket VGN-Berechtigten entstehen, die von früher benutzten Fahrkarten auf das neue 365 Euro-Ticket mit verbundweiter Gültigkeit umsteigen. Diese können lt. VGN GmbH „aufgabenträgerscharf“ ermittelt werden. Jeder Aufgabenträger hat deshalb ein Drittel der ihn konkret betreffenden Mindereinnahmen zu tragen. Die übrigen zwei Drittel trägt der Freistaat gemäß seinen Ankündigungen.

Der bisherige - jetzt noch gültige - Abs. 5 bezieht sich auf den derzeitigen – gegenstandslos gewordenen - Abs. 3 und ist deshalb aufzuheben.

Am 30.06.2020 wurde in der Verbandsversammlung des ZVGN die Änderung der Satzung beschlossen (Anlage 3).

Für die Genehmigung der Satzungsänderung sind der Regierung von Mittelfranken die Einverständniserklärungen aller 23 Verbandsmitglieder des ZVGN vorzulegen.

Um die bereits beantragte Genehmigung sowie die anschließende Ausfertigung und Bekanntmachung der Änderungssatzung noch im August 2020 zu realisieren, war eine Eilentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 LkrO und § 41 Abs. 2 Geschäftsordnung noch vor der nächsten Sitzung des Kreistages erforderlich.

Am 03.08.2020 wurde folgende Eilentscheidung gem. 34 Abs. 3 LkrO / § 41 Abs. 2 der Geschäftsordnung getroffen:

Dem Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - wird zugestimmt.

## **II. Information:**

Tamara Bischof  
Landrätin